## Antrag 136/I/2023 Forum Netzpolitik Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

## Rechtssicherheit für IT-Sicherheitsforschung schaffen

- IT-Wir benötigen Rechtssicherheit für 1 Sicherheitsforscher\*innen beim sog. Hackerparagraph § 2
- 202c StGB. Die Bundesregierung sollte sich dem unver-
- züglich annehmen. Diejenigen, die ethisches Hacking 4 für IT-Sicherheit in unser aller Interesse und oft in ihrer
- Freizeit betreiben, müssen klar und rechtssicher von den
- Straftatbeständen ausgenommen werden. 7

8

9 Die gängigen Regeln zu ethischem Hacken sind von den Hacker\*innen einzuhalten. Insbesondere "Responsi-10 ble Disclosure", also die Nicht-Veröffentlichung der Sicher-11 heitslücken in einem abgestimmten Zeitraum, ist Voraus-12 setzung für ethisches Hacken. 13

14

Jede Behörde sollte Prozesse für die Beteiligung eines sol-15 chen Verfahrens etablieren und eine Kontaktstelle für Si-16 cherheitsforschende einrichten. Es sollte zudem juristisch 17 geprüft werden, ob ethisches Hacken ohne expliziten Auf-18 19 trag von den Bundesbehörden für IT-Sicherheit für ihre Tätigkeiten monetär kompensiert werden kann. 20

21 22

## Begründung

Ethisches Hacken wird typischerweise von Unternehmen 23 24 genutzt, um ihre Systeme auf Sicherheitslücken zu prüfen. Anstatt von bösartigen Hackern gehackt zu werden, be-25 zahlen sie gutwillige, um sich vor wahrhaft schädlichen 26 Attacken zu schützen. Oft werden Hacker für den Fund 27 von Sicherheitslücken bezahlt, für die sie nicht aktiv von 28 29 Unternehmen beauftragt wurden. Wichtig ist dabei, dass die Sicherheitslücken nicht an die Öffentlichkeit getragen 30 werden ("Full Disclosure"). Zwischen den beteiligten Par-31 teien wird die Lücke in einem abgestimmten Zeitraum erst 32 gemeldet und dann bearbeitet ("Responsible Disclosure"). 34 Das hilft dabei, den Schaden für das Unternehmen zu min-35 dern.

36

Im öffentlichen Sektor ist diese Praxis nicht gängig. Zwar 37 finden regelmäßig beauftragte Hacks (sog. Penetrations-38 oder PenTests) beim BSI selbst oder durch Unternehmen 39 statt. Unabhängige Sicherheitsforschende werden aber 40 oft von der Verwaltung als Angreifer gesehen. Da ihre Tä-41 tigkeit oft im Ehrenamt oder in ihrer Freizeit passiert, wer-42 den sie vom Melden von Sicherheitslücken abgeschreckt. 43 Das Problem: Viele Sicherheitslücken bleiben so für die 44 45 Verwaltung unentdeckt und ein Einfallstor für bösartige 46 Hacker.

47

## Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

Der Hackerparagraph bietet in der aktuellen Fassung kei-48 ne Rechtssicherheit für ethisches Hacking. Sicherheitsfor-49 schende sehen sich immer wieder strafrechtlichen Ver-50 fahren ausgesetzt, wenn Unternehmen oder Organisatio-51 nen Strafanzeige wegen des Ausspähens von Daten stel-52 len. Denn es ist für Sicherheitsforschende nicht rechts-53 sicher abschätzbar, wann der Paragraph überhaupt an-54 55 wendbar ist. Die Norm regelt eigentlich eine Vorbereitungshandlung für Computerstraftaten, nach der zum 56 57 Beispiel Erwerb oder Herstellung von Programmen, deren Zweck das Ausspähen von Daten ist, strafbar ist. Für 58 Sicherheitsforschende, aber auch für IT-Dienstleister be-59 steht dadurch ein großer Graubereich, da viele Program-60 61 me, die unter diese Definition fallen, auch für legale Nutzungen geeignet und nötig sind. Der Tatbestand sieht jedoch keine Ausnahmen vor. 63

64

65 Auch wenn in der Regel die Fälle nicht zu Verurteilungen führen, weil die Strafverfolgungsbehörden die Verfahren 66 67 mit der Begründung einstellen, dass die Tat zwar tatbestandlich gegeben, aber vermutlich nicht rechtswidrig sei, 68 69 ist der Verteidigungsaufwand für die meist ehrenamtlich 70 tätigen nicht nur finanziell eine ernste Belastung. Es soll-71 te deshalb klargestellt werden, dass diejenigen, die diese wichtige Arbeit für die IT-Sicherheit in unser allem In-72 73 teresse und zum Wohle der Allgemeinheit leisten, nicht durch das Strafrecht bedroht werden und klar und rechts-74 75 sicher von der Anwendung des "Hackerparagraphen" ausgenommen sind.